Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan

mit integrierter Grünordnung

für das Sondergebiet

„Solarpark Im Hallbühl“

der Gemeinde Speinshart

Abwägung der Bedenken und Anregungen
aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB
und der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB

Speinshart, 11. Mai 2023

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange - Einwender	Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss	Beschluss
Im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben.			
Am Verfahren beteiligt wurden folgende Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben, jedoch **keine Bedenken/Anregungen** geäußert haben:			
	- Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Gesundheitswesen, 22.03.2023 - Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Technischer Umweltschutz, 13.02.2023 - Handwerkskammer Niederbayern/Oberpfalz, 17.03.2023 - BIV Baustoffe, Steine, Erden, 08.03.2023		

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange - Einwender	Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss	Beschluss
1	**Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Bauamt rechtlich, 20.03.2023**		
	Aus Sicht des Sachgebiets 42 bestehen weiterhin folgende Anmerkungen: 1. Die der Planung zugrundeliegenden Rechtsgrundlagen sind in der Präambel und in den Hinweisen unter Punkt 06. (Gesetzliche Grundlagen) auf ihren aktuellen Rechtsstand zu aktualisieren. 2. Im Satzungsentwurf, im Begründungsteil, sowie in den textlichen Festsetzungen ist der Geltungsbereich definiert auf die Flst.Nrn. 225, 227, 228, und 229 der Gemarkung Seitenthal und wird mit einer Fläche von insgesamt 57.311 m² beziffert. Nach Aufmaß GIS entspricht die Fläche der genannten Flurstücke jedoch 56.640 m². Zudem ist lt. Planzeichnung auch Flst.Nr. 226 vom Geltungsbereich umfasst. Diese Abweichung bedarf der Korrektur. 3. Die Festsetzung im Textteil unter Nr. 1.1 regelt die Art der Folgenutzung. Hiernach wird die Folgenutzung bei Ende der baurechtlichen Zulässigkeit festgesetzt, jedoch nur dann, wenn dies in Teilen des Geltungsbereichs aufgrund der Vornutzung als Deponie möglich wäre. Diese Festsetzung lässt offen, welche Folgenutzung eintritt, wenn dies eben nicht möglich sein sollte und bedarf daher der Überarbeitung, sodass hinsichtlich der Folgenutzung eine nachvollziehbare abschließende Regelung erkennbar ist. Zudem erscheint der Zeitraum von 3 Monaten etwas kurz bemessen. 4. Ebenfalls unklar erscheint die beabsichtigte Regelung zur Rückbauverpflichtung unter Nr. 1.1 des Textteils. Hier wird nicht hinreichend zwischen der betrieblichen Nutzungsaufgabe und der Beendigung der baurechtlichen Nutzung differenziert. Es wird zu Nr. 1.1 empfohlen, die Rückbauverpflichtung im Detail und ausschließlich per begleitenden städtebaulichen Vertrag zu regeln, da dies beim Vollzug regelmäßig wohl erfolgsversprechender als eine hoheitliche Durchsetzung erscheint, da diese im Gegensatz zur vertraglichen Lösung insbesondere mit Rechtschutz- und ggf. auch Ersatzpflichten nach § 179 Abs. 3 BauGB einhergehen kann. Eine Vermengung von öffentlich-rechtlichen Festsetzungen mit privatrechtlichen Vertragsvereinbarungen wäre zu vermeiden, da ansonsten ein rechtmäßiger Vollzug der Rückbauverpflichtung nahezu aussichtslos erscheinen könnte. 5. Die Ausnahmeregelung unter Nr. 1.1. des Textteils zur Festsetzung der bedingten Zulässigkeit der Nutzung auf den Flächen der Flst.Nrn. 225 und 227 nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist zu konkretisieren. Unklar ist, welche behördlichen Maßnahmen hier konkret maßgebend sind und insbesondere welchen Stand der Rechtssicherheit diese ggf. erreicht haben sollen. Zudem ist hier zwingend die Folgenutzung konkret festzusetzen. 6. Zur Ermittlung der zulässigen Höhe der Module ist unter Nr. 1.3 des Textteils der obere Bezugspunkt zu ergänzen, sowie im Planteil zeichnerisch darzustellen. Ebenso ist unter Nr. 1.3 als unterer Bezugspunkt generell die natürliche GOK festzusetzen.	<u>Zu 1:</u> Die ständig sich ändernde Rechtslage wird angepasst. <u>Zu 2:</u> Der in den Planunterlagen angegebene Geltungsbereich von 57.311 m² wurde im Zeichenprogramm nochmal überprüft. Der Wert hat sich bestätigt. Wodurch die Abweichung zustande kommt, ist nicht nachvollziehbar. Es wurde eine amtliche Kartengrundlage (mit dem aktuellen System UTM32) verwendet. Die Flur-Nr. 226 wird ergänzt. <u>Zu 3</u>: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; Bezüglich der Nachfolgenutzung der ehemaligen Deponieflächen wird die Festsetzung dahingehend geändert, dass auf den vormaligen Deponieflächen die im jeweiligen Rekultivierungskonzept zum Stilllegungsverfahren festgelegte Nachnutzung zum Tragen kommen soll. Der Zeitraum von 3 Monaten ist angemessen. <u>Zu 4:</u> Um den Bedenken Rechnung zu tragen, wird das Wort „bauliche“ durch „betriebliche“ ersetzt. Es wird außerdem noch ein Hinweis ergänzt, dass der Rückbau im Durchführungsvertrag verbindlich zu regeln ist. Der Festsetzungsteil zur Rückbauverpflichtung wird in ein eigenes Kap. 1.5 übernommen. <u>Zu 5:</u> Die einzelnen, konkret erforderlichen Maßnahmen sind größtenteils noch nicht abschließend bekannt, da die Untersuchungen und Planungen z.T. noch laufen. Die getroffene Festsetzung stellt sicher, dass die Maßnahmen im Zuge des Betriebs vor Aufnahme der Sondergebietsnutzung durchgeführt	

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange - Einwender	Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss	Beschluss
	7. Die Bezeichnung unter Nr. 2.2 der zulässigen Ausführung der Einfriedung als „transparent“ wirkt nicht hinreichend konkret genug. Besser wäre hier festzusetzen, dass die Zäune nicht blickdicht, sondern durchlässig zu gestalten sind. Zudem wäre festzusetzen, ob der Übersteigschutz bei der Ermittlung der Zaunhöhe zu berücksichtigen ist. 8. Auch unter Nr. 2.2 des Textteils wird auf die tatsächliche Geländehöhe als unterer Bezugspunkt abgestellt. Diese Festsetzung ist nicht hinreichend bestimmt. Es ist daher entweder das geplante oder das Urgelände festzusetzen. Gleiches gilt sinngemäß für Nr. 2.3. 9. Unter Nr. 3.1 der grünordnerischen Festsetzungen wird die Empfehlung ausgesprochen, Grünflächen nicht zu befahren. Wenn hierzu keine konkrete Festsetzung erfolgt, kann die reine Empfehlung ebenso unterbleiben. 10. Nach Nr. 3.2 der Begründung wird bezüglich der Ausbildung der Trafostationen auf die Festsetzung verwiesen, dass diese als Fertigbetonteil zu erfolgen hätte. Eine Festsetzung hierzu konnte jedoch nicht gefunden werden und wird auch nicht empfohlen. Dieser Teil ist daher redaktionell zu überarbeiten. 11. Das in der Planzeichnung verwendete Planzeichen zur Festsetzung des Geltungsbereichs weicht von dem in der Planzeichenerklärung dargestellten Planzeichen ab. Dieses soll daher korrigiert werden. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen gez. Konopka	werden, und diese Durchführung durch die zuständigen Fach- und Genehmigungsbehörden bestätigt wurde. Um den Bedenken Rechnung zu tragen, wird bezüglich der ehemaligen Deponie auf Flur-Nr. 225 der Gemarkung Seitenthal auf die Unterlagen zum Stilllegungsverfahren und auf die Hinweise des LfU (Deponie-Info 2 Photovoltaikanlagen auf Deponien) verwiesen. <u>Zu 6:</u> Es wird ergänzt: „... bis zum höchsten Punkt der Module (oberste Begrenzung).“ <u>Zu 7:</u> Das Wort „transparente“ wird durch „nicht blickdichte (optisch durchlässige)“ ersetzt. <u>Zu 8:</u> Das Wort „tatsächliche“ wird in 2.2 und 2.3 durch „geplante“ ersetzt. Die Bezugshöhe soll die geplante Geländehöhe sein, da die „natürliche“ Geländehöhe vor Ort nicht nachvollziehbar ist. <u>Zu 9:</u> Es handelt sich hier um einen Festsetzungsvorschlag, der vom Wasserwirtschaftsamt im Wortlaut übernommen wurde. Dieser soll beibehalten werden. Zur Konkretisierung als Festsetzungen wird das Wort „soll“ durch „darf“ ersetzt. <u>Zu 10.:</u> Es ist hier nicht auf eine Festsetzung verwiesen, sondern es wird nur erläutert, dass die Trafostationen als Fertigbeton-Containerstationen voraussichtlich ausgebildet werden (siehe Vorhaben- und Erschließungsplan). <u>Zu 11:</u> Das Planzeichen wird entsprechend angepasst Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; keine Bedenken / Anregungen	Die nebenstehenden Änderungen werden in den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan, Stand 19.01.2023, eingearbeitet ja: 9 nein: 2

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange - Einwender	Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss	Beschluss
2	**Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Bodenschutz und Abfallrecht, 15.02.2023**		
	Von: Balk Anna **Gesendet:** Mittwoch, 15. Februar 2023 09:32 **An:** Posteingang SG42 Bauleitplanung LRA **Betreff:** AW: Gemeinde Speinshart - Bebauungsplan Solarpark Im Hallbühl - Entwurf vom 19.01.2023 Sehr geehrte Damen und Herren, zum Bebauungsplan „Solarpark Hallbühl“ der Gemeinde Speinshart wird aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht folgendes mitgeteilt: Der Geltungsbereich umfasst die Flur-Nrn. 225, 227, 228 und 229 der Gemarkung Seitenthal. Das Grundstück **FlNr. 225 der Gemarkung Seitenthal** ist im Altlastenkataster unter der **Katasternummer 374 00 156** erfasst. Dabei handelt es sich um eine dem Rechtsregime des Abfallrechts unterliegende stillgelegte Deponie, die sich derzeit noch in der Stilllegungsphase befindet. Uns wurde zuletzt durch die Gemeinde Speinshart die Anzeige zur Stilllegung (Erläuterungsbericht vom 21.03.2021) vorgelegt. Eine Fertigstellung der gesamten Arbeiten bis zur Oberkante der Rekultivierungsschicht soll bis zum Jahresende 2026 erfolgen. Die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der stillgelegten, abfallrechtlich genehmigten Deponie auf dem Grundstück der Flur-Nr. 225 ist aus unserer Sicht grundsätzlich Fall denkbar. Voraussetzung ist eine abgeschlossene, ordnungsgemäße Stilllegung der Deponie. Außerdem wird explizit auf die Erforderlichkeit der Einhaltung der Anforderungen und Vorgaben des **Deponie-Infoblatt 2 des LfU** hingewiesen. Das Grundstück **FlNr. 227, Gmk. Seitenthal** ist ebenfalls im Altlastenkataster erfasst. Das Grundstück wird unter der **Katasternummer 374 01 027** geführt. Es handelt sich um die ehemalige Bauschuttdeponie. Durch das LRA wurde zuletzt eine historische Erkundung beauftragt. Das Gutachten datiert vom 02.06.2022. Es sind weitere Maßnahmen in Form einer orientierenden Untersuchung (OU) erforderlich. Dieser Untersuchungsschritt fällt in den Zuständigkeitsbereich des Wasserwirtschaftsamtes Weiden. Die Altlastensituation auf diesem Grundstück ist vor Errichtung einer Photovoltaikanlage zwingend abschließend zu klären. Daraus sich ergebende, erforderliche Maßnahmen sind durchzuführen und müssen ebenso vor Errichtung einer Photovoltaikanlage ausgeführt und abgeschlossen sein. Je nach Ergebnis der Abklärung der Altlastensituation können unterschiedliche Vorgaben und Anforderungen an die Planung, die Errichtung und den Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlich werden. In den Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes wird unter Ziff. 2. der Hinweise ausgeführt, dass auf der Flur-Nr. 227, Gemarkung Seitenthal (37400127) eine historische Erkundung anstehen würde. Eine Historische Erkundung hat bereits stattgefunden. In einem nächsten Schritt erfolgt eine Orientierende Untersuchung durch das WWA Weiden. Die Altlastensituation auf diesem Grundstück ist vor Errichtung einer Photovoltaikanlage zwingend abschließend zu klären. Daraus sich ergebende, erforderliche Maßnahmen sind durchzuführen und müssen ebenso vor Errichtung einer Photovoltaikanlage ausgeführt und abgeschlossen sein. Je nach Ergebnis der Abklärung der Altlastensituation können unterschiedliche Vorgaben und Anforderungen an die Planung, die Errichtung und den Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlich werden. Dies ist in den textlichen Hinweisen zu ändern/ergänzen. Außerdem hat sich bei der Bezeichnung der Katasternummer ein Fehler eingeschlichen. Richtigerweise handelt es sich um die Katasternummer 374 01 027. Dies ist ebenfalls zu korrigieren. Auch der Verweis auf das Deponie-Infoblatt 2 des LfU ist in den textlichen Hinweisen zu ergänzen. Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Anna Balk	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; der Hinweis auf das Deponie-Infoblatt 2 des LfU wird sowohl in der Festsetzung 1.1 als auch im Hinweis Nr. 2 ergänzt. Die Vorgehensweise und die Erfordernisse bezüglich der Flur-Nr. 227 der Gemarkung Seitental werden in den Hinweisen Nr. 2 ergänzt (gemäß den Ausführungen der Stellungnahme). Die Angaben zur Erkundungssituation (historische, orientierende Untersuchung) werden angepasst, ebenfalls die Kataster-Nummer.	Die nebenstehenden Änderungen und Ergänzungen werden in den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan, Stand 19.01.2023, eingearbeitet. ja: 9 nein: 2

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange - Einwender	Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss	Beschluss
3	**Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Technische Sachbearbeitung, SG 44, 09.03.2023**		
	Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab **2023-03-09** **Sachgebiet 44 / Technische Sachbearbeitung** **Thomas Riedl** **Gemeinde Speinshart** **Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Im Hallbühl“** **Fl.Nr. 225, 227, 228 und 229, Gemarkung Seitenthal** Stellungnahme zur bauordnungsrechtlichen Beurteilung der Festsetzungen zum B-Plan **Zeichnerische Festsetzungen** In den zeichnerischen Festsetzungen sollten folgende Kennzeichnungen / Korrekturen mit aufgenommen werden: - Bei den geplanten Pflegewegen sollten entsprechende Umfahrten, Angriffswege z.B. für die Feuerwehr oder Wirtschaftswege mit entsprechenden Radien berücksichtigt werden; sh. hierzu auch Fachinformation für die Feuerwehren „Brandschutz an Photovoltaikanlagen im Freigelände – sog. Solarparks“ - Zufahrten / Zugänge zum Baufeld von der öffentlichen Straße sind maßlich zu fixieren **Hinweis: als Übersteigschutz darf kein Stacheldraht / Nato-Draht verwendet werden** Unter Berücksichtigung der oben genannten Punkte bestehen von Seiten des Sachgebietes 44 – Bauordnung – keine weiteren Einwände. Thomas Riedl	Die Anlagenflächen sind für die Feuerwehr im Brandfall ausreichend anfahrbar. Die Vorgaben der Fachinformation für die Feuerwehren werden beachtet. Bei den Zufahrten wird eine Bemaßung ergänzt. Bezüglich des Übersteigschutzes: Die Zulässigkeit eines Übersteigschutzes, der aus versicherungsrechtlichen Gründen zulässig sein muss, impliziert nicht, dass es sich um Stacheldraht handeln muss. Die Ausführung der Einzäunung ist gesetzeskonform herzustellen.	Im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan, Stand 19.01.2023, wird eine Bemaßung bei den Zufahrten ergänzt. ja: 9 nein: 2

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange - Einwender	Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss	Beschluss
4	**Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, 15.02.2023**		
	Landratsamt Neustadt an der Waldnaab Landratsamt	Postfach 1260	92667 Neustadt an der Waldnaab per E-Mail an Sachgebiet 42 bauleitplanung@neustadt.de Sachgebiet 31	Öffentliche Sicherheit u. Ordnung Kontakt Jürgen Biller Zimmer A 117 Adresse Stadtplatz 34 92660 Neustadt a.d.Waldnaab Telefon 09602 79 3110 Telefax 09602 79 3155 E-Mail jbiller@neustadt.de Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom: E-Mail v. 10.02.2023 Unser Zeichen 31-750 Telefonvermittlung 09602 79 0 Neustadt an der Waldnaab 15.02.2023 **Vollzug des Jagdrechts;** **Stellungnahme zum Bebauungsplan Solarpark „Im Hallbühl“ in Speinshart** Sehr geehrte Damen und Herren, die Untere Jagdbehörde des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab nimmt wie folgt zum Vorhaben Stellung: Der Solarpark soll auf den Flurstücken mit Nummern 225, 227, 228 und 229 der Gemarkung Seitenthal entstehen. Es handelt sich nach den Informationen der Unteren Jagdbehörde bisher um bejagbare Flächen des Gemeinschaftsjagdreviers Seitenthal. 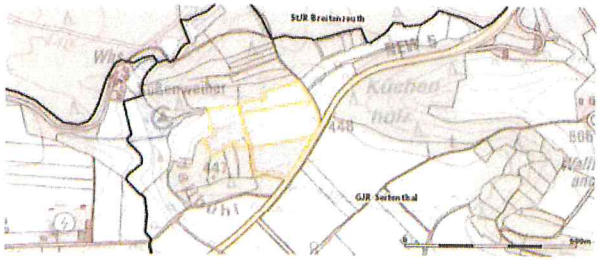 	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; inwieweit ein substanzieller Verlust jagdbarer Fläche und damit ein Anspruch auf Jagdpachtminderung besteht, ist privatrechtlich mit dem Jagdpächter zu klären, und nicht auf der Ebene der Bauleitplanung. Die Jagdgenossenschaft wird informiert.	Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan, Stand 19.01.2023, bleibt unverändert. ja: 9 nein: 2

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange - Einwender	Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss	Beschluss
	Die beanspruchte Fläche wird dann zum befriedeten Bezirk gem. Art. 6 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG). Das Jagdrevier verkleinert sich also entsprechend um ca. 5 Hektar. Das Vorhaben durfte auch Auswirkungen auf die Jagdausubung im und um das Gemeinschaftsjagdrevier Seitenthal haben. Im Raum stehen daher u.a. zumindest grundsatzlich (privatrechtliche) Jagdpachtminderungsanspruche der Jagdpachter gegenuber der Jagdgenossenschaft. Es wird deshalb empfohlen den Jagdvorsteher der Jagdgenossenschaft Seitenthal rechtzeitig uber das Vorhaben zu informieren: Herr Jagdvorsteher Florian Lehner, Seitenthal 8, 92676 Speinshart Bei jagdrechtlichen Fragen stehen wir gerne zur Verfügung, Mit freundlichen Grüßen gez. Jürgen Biller		

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange - Einwender	Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss	Beschluss
5	**Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Untere Naturschutzbehörde, 10.03.2023**		
	NEW Landratsamt Neustadt an der Waldnaab gescannt 21 März 2023 Landratsamt	Postfach 1260	92637 Neustadt an der Waldnaab Sachgebiet 42 -Bauamt- Frau Kirchberger im Hause Sachgebiet 41	Naturschutz Kontakt Frau Wittmann Zimmer C 004 Adresse Am Hohlweg 2 92660 Neustadt a.d. Waldnaab Telefon 09602 79 4125 Telefax 09602 79 97 4125 E-Mail cwittmann@neustadt.de Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom: / 10.02.2023 Unser Zeichen: 41-173/40 wn/199-2023 Telefonvermittlung: 09602 79 0 Neustadt an der Waldnaab: 10.03.2023 **Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – und des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG;** **Bebauungsplan "Solarpark Im Hallbühl"** **Flurnummern 225, 227, 228, 229, Gemarkung Speinshart** **Antragsteller: Gemeinde Speinshart** Das Sachgebiet 41 – untere Naturschutzbehörde – teilt in obiger Angelegenheit folgendes mit: Östlich von Speinshart soll eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichtet werden. Der Geltungsbereich wird im Südosten von der Kreisstraße NEW 5, im Südwesten vom bewaldeten Hallbühl begrenzt. Nach Norden schließt ein größeres Waldgebiet an. Bei den überplanten Flächen handelt es sich überwiegend um landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerflächen. Eine Teilfläche der Flurnummer 225 und die Flurnummer 227 wurden ursprünglich als Deponie bzw. Bauschuttdeponie genutzt. Gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen. Nach Norden und Nordosten schließt das Landschaftsschutzgebiet „Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt an der Waldnaab" an. Eine direkte Betroffenheit ist nicht gegeben. Aus der Sicht des Naturschutzes kann der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf den genannten Flächen grundsätzlich zugestimmt werden. Folgende Punkte sind zu beachten: - Der auf Seite 24 erwähnte Plan „Bestandsplan Nutzungen und Vegetation" liegt den Unterlagen nicht bei. Somit ist eine abschließende Einschätzung, ob die Kom-	Offensichtlich wurde der Bestandsplan nicht mit ausgelegt; dieser wird im weiteren Verfahren mit ausgelegt. Um dem Rekultivierungsziel Rechnung zu tragen, wird im Bereich der ehemaligen Deponie Flur-Nr. 225 der Gemarkung Seitenthal in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Intensivgrünland (G11, 3 WP) als Ausgangsbestand angesetzt. Die naturschutzrechtliche Bilanzierung wird entsprechend angepasst. Die im ursprünglichen Genehmigungsbescheid vorgesehene Hecke als Waldmantel wird in den Unterlagen nachrichtlich ergänzt. Es wird ein Hinweis ergänzt, dass bei der frühen Mahd auf Gelege bodenbrütender Arten und Rehkitze zu achten ist.	

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange - Einwender	Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss	Beschluss
	pensationsberechnung korrekt durchgeführt wurde, nicht möglich. Der Plan ist nachzureichen. - Für die Deponiefläche auf Flurnummer 225 ist im Erläuterungsbericht zum Stilllegungsverfahren vom 10.03.2021 die Ansaat mit einer Magerrasenmischung vorgesehen. Diese wird auch durch die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zum Verfahren vom 07.09.2021 bestätigt. Für die Berechnung des Kompensationsbedarfs kann daher nicht mit Ackerflächen oder unbewachsenen Aufschüttungen gerechnet werden. Als Ausgangszustand ist der für die Fläche im Rahmen der Stilllegung vorgesehene Zielzustand anzunehmen. Die Kompensationsberechung ist dahingehend zu überarbeiten. - Ebenso ist im ursprünglichen Genehmigungsbescheid vom 01.08.1989 die Pflanzung eines dreireihigen Waldmantels festgesetzt. Dieser ist bei den Planungen und Kompensationsberechnungen zu berücksichtigen. - Auf den externen Ausgleichsflächen soll zur Aushagerung in den ersten drei Jahren ein dreischüriges Mahdregime durchgeführt werden. Insbesondere bei einem Schnitt vor dem 30.05. ist auf Gelege von bodenbrütenden Vögeln und Rehkitze zu achten. - Die Flächen innerhalb der Anlage sollen als extensive Wiesenflächen entwickelt werden. Hier fehlt eine Angabe, welches Saatgut zur Ansaat verwendet werden soll. - Eine Mulchmahd ist sowohl auf den Ausgleichsflächen als auch innerhalb der Anlage verboten. Das Mähgut ist von den Flächen abzufahren. - Die Aussagen zum Artenschutz decken zwar die relevanten Tiergruppen ab, es fehlt jedoch die Aussage, ob gerade hinsichtlich bodenbrütender Vogelarten Begehungen durchgeführt wurden. Begehungen zur Erfassung dieser Tiergruppe sind unerlässlich und daher nachzuholen. - Entlang der südöstlichen Grenze der Flurnummern 227 und 228 befindet sich ein bestehender Heckenstreifen. Dieser ist zur besseren Einbindung der Anlage zu erhalten. Beeinträchtigungen der Gehölze, ihrer Wurzelbereiche und des vorgelagerten Saumbereichs sind bei der Errichtung des Zauns und der Umfahrung zu vermeiden. Zwischen Zaun und Hecke ist ein ausreichender Abstand einzuhalten. Fachliche Empfehlung: Es ist geplant, auf den in Anspruch genommenen Flächen, artenreiches, extensives Grünland zu entwickeln und die Flächen durch ein Mahdregime auszuhagern. Zur zusätzlichen Aushagerung der landwirtschaftlich genutzten Flächen kann es zielführend sein, im letzten Jahr vor Errichtung der Anlage einen Starkzehrer (z. B. Mais) anzubauen, dabei aber bereits auf die Düngung zu verzichten. Redaktioneller Hinweis: Auf Seite 14 wird bei der Beschreibung des Geltungsbereichs der südliche Teil der Flurnummer 225 als Acker eingestuft. Aktuell wird allerdings der nördliche Bereich der Flurnummer als Acker genutzt, der südliche Teil betrifft die ehemalige Deponiefläche. Mit freundlichen Grüßen Wittmann Fachkraft für Naturschutz *Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.*	Bezüglich der Anlagenflächen selbst soll kein bestimmtes Saatgut festgesetzt werden. Eine zwingende Notwendigkeit hierfür ergibt sich nicht. Die gesetzlichen Vorgaben sind einzuhalten. Die notwendige Mähgutabfuhr auf den Ausgleichsflächen und der Anlagenfläche (keine Mulchmahd!) wird ergänzt. Bezüglich der Vorkommen bodenbrütender Vogelarten konnten jahreszeitlich bedingt bis zur frühzeitigen Beteiligung keine Begehungen durchgeführt werden. Es wurden ab 10.03.2023 (Ankunft Feldlerche aus den Winterquartieren) insgesamt 4 Begehungen durchgeführt. Es konnten bei allen Begehungen durch den Planverfasser keine Vorkommen bodenbrütender Vogelarten festgestellt werden. Die Ergebnisse werden, einschließlich Methodik, in den Planunterlagen ergänzt. In der Planung ist vorgesehen, dass der südliche Heckenstreifen zur Sicherstellung der Einbindung der Anlage zu erhalten ist. Ein ausreichender Abstand wird eingehalten. In die Festsetzung zur Aushagerung der landwirtschaftlichen Flächen wird der Hinweis aufgenommen, dass der Anbau eines Starkzehrers ohne Düngung vor Errichtung der Anlage empfohlen wird. Bezüglich der Beschreibung S. 14 der Begründung wird „südlicher“ durch „nördlicher“ ersetzt.	Nebenstehende Änderungen und Ergänzungen werden in den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan, Stand 19.01.2023, eingearbeitet. ja: 9 nein: 2

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange - Einwender	Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss	Beschluss
6	**Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach, 14.02.2023**		
	Von: Deeg, Alexander (StBA Amberg-Sulzbach) [mailto:Alexander.Deeg@stbaas.bayern.de] **Gesendet:** Dienstag, 14. Februar 2023 06:54 **An:** Eschenbach VGem <poststelle@eschenbach-opf.de> **Betreff:** B-Plan Solarpark im Hallbühl - Stellungnahme StBA AS **Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark im Hallbühl“ in Speinshart und gleichzeitige 6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren; Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB** Sehr geehrte Damen und Herren, gegen den vorgelegten Bebauungsplan / Flächennutzungsplan in der Fassung vom 19.01.2023 bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes, Fachbereich Straßenbau, keine Einwendungen, wenn nachfolgende Auflagen in der Bauleitplanung Berücksichtigung finden und/bzw. in den Bauleitplan nebst Legende/Erläuterungsbericht aufgenommen werden: 1 Der geplanten direkten Erschließung der östlichen Anlagenfläche von der Kreisstraße NEW 5 über die vorhandene Zufahrt bei Abschnitt 160, Station 1,095 wird nicht zugestimmt, da die Aufstellfläche zwischen Einzäunung des Geländes und Fahrbahnrand der Kreisstraße zu gering ist. 2 Der Fahrbahn, dem Straßenkörper und den Entwässerungsanlagen (hierzu zählt auch der Straßengraben) der Kreisstraße NEW 5 dürfen Schmutzwasser und Regenwasser nicht zugeleitet werden. Die Wirksamkeit der Straßenentwässerung darf nicht beeinträchtigt werden. 3 Der Straßenbaulastträger kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die durch Einwirkung von Spritzwasser, Oberflächenwasser und Tausalz entstehen. 4 Eine eventuelle Beleuchtung ist so anzubringen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der Kreisstraße NEW 5 ausgeschlossen ist. 5 Jegliche Blendwirkung für den Verkehr auf der Kreisstraße ist auszuschließen. 6 Über eine eventuelle Benutzung der Straßengrundstücke durch Leitungen sind vorab entsprechende Nutzungsverträge zwischen dem Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab und dem Leitungsbetreiber abzuschließen. Wir bitten um Übersendung eines Stadt- bzw. Gemeinderatsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde. Der rechtsgültige Bebauungsplan (einschließlich Satzung) ist dem Staatlichen Bauamt zu übersenden. Mit freundlichen Grüßen Alexander Deeg Dipl.-Ing. (FH) Sachgebietsleiter Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach Archivstraße 1, 92224 Amberg Tel +49 961 63141-370 E-Mail Alexander.Deeg@stbaas.bayern.de Internet www.stbaas.bayern.de Karriere www.ich-bau-bayern.de Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	Zu 1: Die östliche Zufahrt wird zurückgenommen. Zu 2: Es wird der Kreisstraße keinerlei Oberflächen- und Schmutzwasser zugeführt. Zu 3: In den Unterlagen ist im Hinweis Nr. 1 bereits darauf hingewiesen, dass jegliche Einwirkungen aus der Kreisstraße entschädigungslos hinzunehmen sind. Zu 4: Beleuchtungsanlagen sind nicht geplant. Zu 5: In den Unterlagen ist bereits ausführlich dargelegt, dass keine relevanten Blendwirkungen hervorgerufen werden. Seitens des Landratsamtes Technischer Umweltschutz, werden deshalb auch keine Einwendungen erhoben. Zu 6: Sollte eine Benutzung der Straßengrundstücke durch Leitungen erforderlich sein, wird rechtzeitig wegen des Abschlusses von Nutzungsverträgen Kontakt aufgenommen.	Im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan, Stand 19.01.2023, wird die östliche Zufahrt zurückgenommen. ja: 9 nein: 2

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange - Einwender	Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss	Beschluss
7	**Regierung der Oberpfalz, Höhere Landesplanungsbehörde, 17.03.2023**		
	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§§ 4, 4a Baugesetzbuch) **A. Allgemeine Angaben** Stadt/Gemeinde/Amt: Speinshart, Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab Ihr Zeichen, Ihre Nachricht: ☒ Flächennutzungsplan: 6. Änderung ☐ Bebauungsplan ☒ vorhabenbezogener Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan) SO „Solarpark im Hallbühl“ ☐ sonstige Satzung ☒ Beteiligung gem.: § 4 Abs. 1 BauGB **B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange** Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange: Regierung der Oberpfalz – Höhere Landesplanungsbehörde Absender: Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg E-Mail: Christoph.Huettl@reg-opf.bayern.de Telefon/Telefax: (0941) 5680-1658/- 91658 Bearbeiter(in): Herr Hüttl Aktenzeichen: ROP-SG24-8314.11-175-4-4 ☒ Keine Bedenken **Das Vorhaben entspricht LEP 6.2.1 (Z) und LEP 6.2.3 (G). Eine Vorbelastung nach diesem Grundsatz kann durch die Lage an der Kreisstraße NEW 5 und der ehemaligen Deponie als gegeben angesehen werden.** ☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:	Es wird auf die Ziele des LEP (Landesentwicklungsprogramm) hingewiesen. Die Anlagenerrichtung entspricht den Zielen des LEP; keine Bedenken / Anregungen.	Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan, Stand 19.01.2023, bleibt unverändert. ja: 9 nein: 2

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange - Einwender	Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss	Beschluss
	☐ Grundsätze der Raumordnung als zu berücksichtigende Vorhaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen nach Art. 3 Abs. 1 S. 1 BayLplG: ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens: ☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: 1. Einwendungen 2. Rechtsgrundlagen 3. Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) ☐ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Regensburg, 17.03.2023, gez. Hüttl Ort, Datum, Unterschrift 24-001 (03.2020)		

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange - Einwender	Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss	Beschluss
8	**Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord, 16.02.2023**		
	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Bau GB) Wichtiger Hinweis: Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde. Gemeinde **Speinshart** Ihr Az.: **10-3/6102.10** Unser Az.:**22 - 6160** **8314.11 – 175** (X) Flächennutzungsplan: **6. Änderung** ( ) Bebauungsplan: für das Gebiet: (X) Vorhabenbezogener Bebauungsplan: **SO „Solarpark im Hallbühl“** ( ) Sonstige Satzung (X) Beteiligung gem. **4 Abs. 1 BauGB** **Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange** Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. – Nr.) **Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord, Postfach 1260, 92657 Neustadt a.d.Waldnaab** ( ) werden keine Bedenken erhoben ( ) Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen		

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange - Einwender	Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss	Beschluss
	(X) Grundsätze der Raumordnung als zu berücksichtigende Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen nach Art. 3 Abs.1 S.1 BayLplG **Der Planungsbereich liegt gem. Regionalplan Oberpfalz-Nord B I 2.2 i.V.m. Karte 3 „Landschaft und Erholung“ im Randbereich eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes. Entsprechend B I 2.1 Regionalplan Oberpfalz Nord kommt in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu. Bei landschaftsverändernden Maßnahmen oder neuen Nutzungen ist daher sorgfältig zu prüfen, ob Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der natürlichen Grundlagen zu erwarten sind.** **Gem. B I 3.1 Regionalplan Oberpfalz-Nord soll auf eine geeignete Pflege der Landschaft, insbesondere in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten, hingewirkt werden. Die für Naturhaushalt und Landschaftsbild wertvollen Landschaftsteile der Region, wie sie insbesondere in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten zu finden sind, bedürfen zur Erhaltung ihrer Eigenart und ökologischen Funktionsfähigkeit bestimmter Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen. Vor diesem Hintergrund kommt den Stellungnahmen der Fachstellen des Natur- und Landschaftsschutzes eine wichtige Rolle zu, weshalb diesen eine besondere Bedeutung beigemessen werden soll.** **Die Land- und Forstwirtschaft soll gem. B III 1 Regionalplan Oberpfalz-Nord erhalten und gestärkt werden. Dies gilt insbesondere für Gebiete mit günstigen und durchschnittlichen Erzeugungsbedingungen. Dort soll auf den Erhalt und die Verbesserung der natürlichen und strukturellen Voraussetzungen für eine intensive Bodennutzung hingewirkt werden. Gem. der Begründung zu B III 2.1 des Regionalplans fällt hierunter u.a. auch der Erhalt der Nutzfläche gegenüber konkurrierenden Nutzungen. Gem. der landwirtschaftlichen Standortkartierung (LSK) herrschen im Bereich des geplanten Vorhabens überwiegend günstige Erzeugungsbedingungen vor.** **Den Stellungnahmen der landwirtschaftlichen Fachstellen ist deshalb besondere Bedeutung beizumessen.** **Das Vorhaben kann zu den Erfordernissen B X 1 und B X 4 des Regionalplans Oberpfalz-Nord beitragen, wonach der weitere Ausbau der Energieversorgung in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen soll und darauf hingewirkt werden soll, dass erneuerbare Energien verstärkt genutzt werden.** ( ) Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstand ( ) Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf.Rechtsgrundlage	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; die landschaftliche Empfindlichkeit ist vergleichsweise gering; die Anlage ist bereits vollständig in umgehende Wald -und Gehölzstrukturen eingebunden. Bezüglich der Beanspruchung landwirtschaftlich genutzter Flächen wurde in der Abwägung dem landesplanerischen Ziel der verstärkten Nutzung Erneuerbarer Energien dem der Abwägung unterliegenden Grundsatz des Erhalts landwirtschaftlicher Flächen der Vorrang eingeräumt, nachdem in unmittelbarer Nachbarschaft Konversionsflächen (ehemalige Deponien) genutzt werden können. Der Hinweis zur verstärkten Nutzung Erneuerbarer Energien wird zur Kenntnis genommen.	Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan, Stand 19.01.2023, bleibt unverändert. ja: 9 nein: 2

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange - Einwender	Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss	Beschluss
	( ) Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund, mit Begründung und ggf. Nachweisen Regensburg, 16.02.23 Ort, Datum gez. Michael Kreißl, ORR Unterschrift, Dienstbezeichnung		

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange - Einwender	Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss	Beschluss
9	**Regierung der Oberpfalz, Brand- und Katastrophenschutz, 17.02.2023**		
	Von: Iberer, Michael (Reg Oberpfalz) [mailto:Michael.Iberer@reg-opf.bayern.de] **Gesendet:** Freitag, 17. Februar 2023 08:04 **An:** Eschenbach VGem <poststelle@eschenbach-opf.de> **Betreff:** Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark im Hallbühl" Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark im Hallbühl" und 6. Änderung des Flächennutzungsplans, Gemeinde Speinshart **hier: Stellungnahme zum abwehrenden Brandschutz** Ihr Schreiben vom 06.02.2023 Sehr geehrte Damen und Herren, wir möchten zu Ihrer vorgelegten Planung folgende Hinweise geben: Die aktuelle **Planungshilfen für die Bauleitplanung der Obersten Baubehörde in Bayern** führen aus: ab Seite 184ff: Beteiligung der Behörden *„4 - Welche Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen sind, hängt von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls und insbesondere von Art und Umfang des Bauleitplans ab. Die Frage beantwortet sich danach, ob der Aufgabenbereich der Behörde oder des Trägers öffentlicher Belange durch die Planung berührt werden kann. Dies bedeutet, dass nur solche Stellen zu beteiligen sind, die in das konkrete Bauleitplanverfahren abwägungserhebliche Belange einbringen können. Die Gemeinde muss also nicht alle denkbaren Behörden und Stellen abfragen, ob sie von diesen zu vertretenden öffentlichen Interessen betroffen sind. Vielmehr hat die Gemeinde die Entscheidung, welche Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen sind, aufgrund eigenverantwortlicher sachgerechter Prüfung der zu erwartenden unterschiedlichen Auswirkungen des Bauleitplans zu treffen.* *Unter dem Vorbehalt, dass im konkreten Bauleitplanverfahren ihr Aufgabenbereich berührt sein kann, sind im Bauleitplanverfahren in der Regel folgende Behörden und Stellen zu beteiligen:* ▪ *die Kreisverwaltungsbehörde, z. B. als untere Bauaufsichtsbehörde, untere* ▪ *Immissionsschutzbehörde, untere Naturschutzbehörde, Gesundheitsamt* ▪ *oder untere Straßenverkehrsbehörde,* ▪ *die höhere Landesplanungsbehörde* ▪ *das Wasserwirtschaftsamt* ▪ *das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung* ▪ *das Landesamt für Denkmalpflege* ▪ *das Staatliche Bauamt, Bereich Straßenbau* ▪ *die für die Abfallentsorgung, Abwasserentsorgung und Frischwasserversorgung zuständige entsorgungspflichtige Körperschaft,* ▪ *der Regionale Planungsverband (Beteiligung bei Bebauungsplänen, die nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sind, und bei der Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen von überörtlicher Bedeutung oder wenn Belange des Regionalplans betroffen sind).* *Nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls kommt darüber hinaus auch eine Beteiligung folgender Behörden und Träger öffentlicher Belange in Betracht:* ▪ *das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,* ▪ *das Amt für Ländliche Entwicklung,* ▪ *die höhere Naturschutzbehörde,*	Die Ausführungen zur Zuständigkeit als Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich des Brandschutzes sind Angaben in den Planunterlagen enthalten. Es wird auf die Fachinformationen für die Feuerwehren verwiesen und auf die Erfordernis der Abstimmung mit den Fachkräften für Bandschutz. Weitergehende Ausführungen sind nicht veranlasst.	Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan, Stand 19.01.2023, bleibt unverändert. ja: 9 nein: 2

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange - Einwender	Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss	Beschluss
	▪ *das Bergamt,* ▪ *die Autobahn GmbH,* ▪ *der Landkreis, z.B. als Straßenbaulastträger,* ▪ *das Luftamt,* ▪ *den Betreiber einer Eisenbahninfrastruktur (DB Netz AG oder nichtbundeseigene Eisenbahninfrastrukturunternehmen),* ▪ *die zuständige Eisenbahnaufsichtsbehörde (s.a. Kapitel III 9/20 Bahnübergänge),* ▪ *die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes,* ▪ *die zuständigen Netzbetreiber von leitungsgebundenen Energie- und Telekommunikationsnetzen,* ▪ *die für die Gemeinbedarfsflächen zuständigen Bedarfsträger,* ▪ *die Kirchen und die Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts,* ▪ *die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen,* ▪ *die Stadt- bzw. Kreisheimatpfleger/ in,* ▪ *die Immobilien Freistaat Bayern (IMBY),* ▪ *das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung,* ▪ *das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw),* ▪ *die Industrie- und Handelskammer,* ▪ *die Handwerkskammer,* ▪ *der Kreisjugendring.* *Diese Auflistung ist nicht abschließend, sondern kann durch weitere Träger öffentlicher Belange ergänzt werden, deren Interessen im engen sachlichen Zusammenhang mit den Planungsabsichten der Gemeinde stehen. Z.B.…..“* Die Fachberater Brand- und Katastrophenschutz bei den Regierungen sind in dieser Aufzählung nicht genannt, so dass bereits aus diesem Grund einiges gegen eine <u>regelmäßige</u> Verfahrensbeteiligung der Fachberater spricht. *Ab S. 33 ff. 3.2 Fachplanungen – Brandschutz (S. 41) wird ausgeführt:* *35 ach Art. 1 Abs. 1 und 2 BayFwG sind der abwehrende Brandschutz und die Bereitstellung der notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen gemeindliche Pflichtaufgaben. In die bauleitplanerischen Überlegungen <u>ist</u> bezüglich des Brandschutzes insbesondere Folgendes <u>einzubeziehen</u>:* ▪ *Ausstattung und Handlungsmöglichkeiten der gemeindlichen Feuerwehr,* ▪ *Beachtung der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ in Verbindung mit Anlage A 2.2.1.1/1 der Bayerischen Technischen Baubestimmungen* ▪ *(BayTB), wenn der zweite Rettungsweg von Gebäuden (bei denen die Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt) über die erforderlichen Rettungsgeräte der Feuerwehr wie Hubrettungsfahrzeuge hergestellt werden soll (vgl. Art. 31 Abs. 3 S. 1 BayBO),* ▪ *Beachtung der Hilfsfrist nach Nr. 1.1 der Bekanntmachung über den Voll[1]zug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBekBayFwG),* ▪ *ausreichende Löschwasserversorgung,* ▪ *Wechselbeziehungen zwischen dem Planungsbereich und anderen Gebieten hinsichtlich des Brandschutzes,*		

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange - Einwender	Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss	Beschluss
	▪ ***wesentliche brandschutztechnische Risiken im Planungsbereich (z.B. Mineralöl- oder Gasfernleitungen).*** Bei der Bearbeitung der Vielzahl von Plänen in den letzten Jahren ist uns aufgefallen, dass diese oben empfohlenen Überlegungen oftmals recht knapp ausfallen, daher eine Prüfung nur schwer möglich ist und leider oftmals nur eine Nachbesserung empfohlen werden kann. **Auch der vorliegenden Planung sind leider keine gezielten Planungen zum abwehrenden Brandschutz speziell entnehmbar.** Die Regelung des Art. 1 Abs. 1 und 2 BayFwG spricht ebenfalls dafür, dass es primär Aufgabe der Gemeinde ist, den abwehrenden Brandschutz sicherzustellen und daher diese Überlegungen eigenverantwortlich zu erarbeiten sind. Die Aufgabe ist also den Gemeinden zugewiesen und grds. nicht dem Fachberater Brand- und Katastrophenschutz. Voraussetzung zur Beteiligung als Träger öffentlicher Belange ist jedoch, dass der Aufgabenbereich der Behörde, die beteiligt wird, berührt sein könnte. Dieses Schreiben bitten wir nicht derart zu verstehen, dass die Regierung der Oberpfalz – Fachberater Brand- und Katastrophenschutz - nicht im Einzelfall mit ihrer Kompetenz beratend zur Verfügung stehen würde oder dass der Stellenwert des Brandschutzes in der Bauleitplanung als gering angesehen würde. Gerade die vielfältigen Änderungen im Baurecht der letzten Jahre, die dazu geführt haben, dass viele Bauvorhaben verfahrensfrei gestellt wurden oder nur in reduziertem Umfang geprüft werden, bedingen eine sehr sorgfältige Brandschutzprüfung im Bauleitplanverfahren, da es oft keine Möglichkeiten mehr gibt, in einem anschließenden Baugenehmigungsverfahren korrigierend einzugreifen. Eine formalisierte Beteiligung der Fachberater Brand- und Katastrophenschutz als Träger öffentlicher Belange führt zu einer hohen Bindung von Arbeitskraft bei uns im Hause in einem Verfahrensstadium, bei dem oftmals bereits viele Schritte getan sind und Alternativen nur mehr schwierig realisierbar sind. Unabhängig von den bereits oben dargestellten rechtlichen Bedenken gegen eine regelmäßige formelle Verfahrensbeteiligung als Träger öffentlicher Belange sprechen also auch praktische Gründe gegen eine solche Vorgehensweise. Letztlich bleibt aus unserer Sicht festzuhalten: - Es ist die Entscheidung der Gemeinde, wen sie als Träger öffentlicher Belange beteiligt. - Es spricht vieles dafür, dass die Regierung der Oberpfalz – Fachberater Brand- und Katastrophenschutz– grds. kein Träger öffentlicher Belange ist. - Bei schwierigen <u>Einzel</u>fragen des abwehrenden Brandschutzes wird die Regierung der Oberpfalz jederzeit (also auch bereits im Anfangsstadium eines Bauleitplanverfahrens) beratend Hilfestellung leisten, sofern uns die Sachlage und die Alternativen sowie ein favorisiertes Lösungskonzept rechtzeitig vorab geschildert werden. - Die Berücksichtigung des abwehrenden Brandschutzes im Bauleitplanverfahren hat eine sehr wichtige Bedeutung, da oftmals Baurecht bereits ohne nachfolgendes Genehmigungsverfahren geschaffen wird. Für schwierige <u>Einzel</u>fragen zum abwehrenden Brandschutz stehen wir Ihnen im weiteren Verfahren daher gerne zur Verfügung. Von einer allgemeinen Zusendung von Unterlagen als Träger öffentlicher Belange bitten wir jedoch abzusehen. Mit freundlichen Grüßen Michael Iberer Regierung der Oberpfalz, SG 10 Emmeramsplatz 8 93047 Regensburg Tel.: 0941/5680-1231 Fax: 0941/5680-91231 E-Mail: michael.iberer@reg-opf.bayern.de		

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange - Einwender	Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss	Beschluss
10	**Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, 02.03.2023**		
	Regierung von Oberfranken Bergamt Nordbayern Verwaltungsgemeinschaft Eing. 06. März 2023 Regierung von Oberfranken, Postfach 110165, 95420 Bayreuth Gemeinde Speinshart Marienplatz 42 92676 Eschenbach i.d. OPf. 10-3/6102/10 Ihr Zeichen 08.02.2023 Datum Ihrer Nachricht ROF-SG26-3851.1-3-3446-3 Unser Zeichen Ella Meserth Ansprechpartner (0921) 604-1385 Telefon (0921) 604-41385 Telefax M 101 Zimmer Ella.Meserth@reg-ofr.bayern.de E-Mail 02.03.2023 Datum **Gemeinde Speinshart, Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark im Hallbühl“** **6. Änderung des Flächennutzungsplans** Dienstgebäude Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth Telefon: 0921 604-0 Telefax: 0921 604-41258 E-Mail: poststelle@reg-ofr.bayern.de www.regierung.oberfranken.bayern.de Besuchszeiten Mo-Do 08:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 15:30 Uhr Fr 08:00 – 12:00 Uhr oder nach Vereinbarung SKOK Bayern in Landshut IBAN DE04 7500 0000 0074 3015 1 BIC MARKDEF1750 Deutsche Bundesbank Regensburg Sehr geehrte Damen und Herren, das Planvorhaben befindet sich in der Nähe der im Regionalplan Oberpfalz-Nord (6) ausgewiesenen Vorbehaltsfläche für Ton t 48 "nordöstlich Speinshart". Bei betrieblichen Tätigkeiten in der Vorbehaltsfläche sowie widrigen Witterungsverhältnissen können bestimmte temporäre Immissionseinwirkungen (Staub, Erschütterungen etc.) nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Auf die Duldung dieser Einwirkungen ist hinzuweisen. Mit freundlichen Grüßen Meserth	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; es wird im Hinweis Nr. 1 ergänzt, dass auch gegenüber einem Tonabbau im Vorranggebiet t48 keine Entschädigungsansprüche erhoben werden können, und jegliche Einwirkungen entschädigungslos hinzunehmen sind.	Der genannte Hinweis wird in die Hinweise Nr. 1 des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans, Stand 19.01.2023, aufgenommen. ja: 9 nein: 2

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange - Einwender	Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss	Beschluss
11	**Deutsche Telekom Technik GmbH, 15.03.2023**		
	ERLEBEN, WAS VERBINDET. DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Bajuwarenstr. 4, 93053 Regensburg **Gemeinde Speinshart** **92676 Speinshart** Ihr Zeichen: 10-3/6102.10; Ihr Schreiben vom 06.02.2023 Bruno Schrödinger +49 941-707 6650 15.03.2023 **Gemeinde Speinshart - Bebauungsplan Solarpark im Hallbühl** Sehr geehrte Damen und Herren, die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten d Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände. Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Telekom Deutschland Gml besteht, den „Solarpark“ an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland Gml anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland Gml auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabensträger mögli Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) und einvernehmliche Abstimmu des Vorhabensträgers mit der Telekom Deutschland GmbH erforderlich. 15.03.2023 Schrödinger Bruno 2 Mit freundlichen Grüßen i. A. Bruno Schrödinger	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; Keine grundsätzlichen Bedenken/Anregungen, Ein Anschluss an das Telekommunikationsnetzt ist nicht erforderlich.	Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan, Stand 19.01.2023, bleibt unverändert. ja: 9 nein: 2

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange - Einwender	Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss	Beschluss
12	**Kreisheimatpfleger Herr Hans J. Oberndorfer, 10.02.2023**		
	Hans J. Oberndorfer Kreisheimatpfleger Zinkenbaumstraße 17, 92676 Eschenbach Fax: 09645/8449, e-mail: hm-oberndorfer@t-online.de Hans J. Oberndorfer, Zinkenbaumstr.17 92676 Eschenbach Gemeinde Speinshart albert.nickl@gmx.de 10.02.2023 über Verwaltungsgemeinschaft Marienplatz 42 92676 Eschenbach Sondergebiet „Solarpark im Hallbühl“ 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde und Aufstellung eines Bebauungsplanes Anhörung der TÖB zum Planstand vom 19.01.2023 Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates, das Eintreten für Belange der Heimatpflege, der Pflege des Landschaftsbildes und des Ortsbildes bedeutet nicht, dass Veränderungen in unserem Lebensraum von vornherein auszuschließen sind - manches mal ist sogar das Gegenteil wünschenswert. Im vorliegenden Verfahren zur Errichtung eines Solarparks in der Flur Hallbühl stehen sich diesbezüglich die Belange - zur Pflege und Erhaltung des Landschaftsbildes sowie einer Fortentwicklung der Landschafts- und Bodenkultur mit der Notwendigkeit - zur Errichtung von Anlagen für eine umweltschonende Energiegewinnung kompromisslos gegenüber. In der Abwägung vieler Argumente (aufgeführt in den Textteilen sind überwiegend Auswirkungen des Handelns auf „natürliche“ Gegebenheiten) erkennt die Gemeinde - entsprechend der Ausführungen zum Flächennutzungsplan und zum Bebauungsplan - ein Übergewicht der Vorteile bei der Energiegewinnung; dies wird auch erleichtert durch einen scheinbar sehr einfachen, aber auch sinnvollen Umgang mit der Konversionsfläche Fl.Nr. 225. Für diese Einschätzung besteht von hier aus Verständnis.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen;	

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange - Einwender	Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss	Beschluss
	-2- Im Rahmen des Verfahrens sollten jedoch folgende Punkte richtiggestellt werden, wenn auch ihre Bedeutung nicht an allererster Stelle anzuführen sind: a) Das Planungsgebiet ist (abweichend von einigen Textpassagen der Erläuterung) sehr wohl einsehbar, und zwar von Nordosten her – insofern möge geprüft werden, wie eine Sichtbarriere zwischen Fl.Nr. 253 und der Kreisstraße NEW 5 einerseits, hin zum geplanten Solarpark andererseits errichtet werden kann. Freie Sicht auf das Planungsgebiet ist natürlich auch von Westen her (von Fl.Nr. 1337/2 bis 1337/4 und von Fl.Nr. 223), also von Süßenweiher aus gegeben. b) Bei der Beschreibung der Umgebungsbedingungen sollte ein Hinweis gegeben (und Rücksicht genommen) werden auf den anliegenden, bzw. vorbeiführenden überörtlichen Wanderweg (einer Variante des Main-Donau-Fernwanderweges), der vom „Speinsharter Forst“ kommend über den Weg Fl.Nr. 253 und östlich der NEW 5 auf Fl.Nr. 257 an der Sandsteinfigur „St. Margarethe“ (aus dem 18. Jahrhundert) vorbei zur Barbarabergkirche und weiter nach Osten führt. Im Denkmalatlas sind im oder am Planungsgebiet keine Bau- bzw. Bodendenkmäler ausgewiesen. Es sind mir auch keine Hinweise auf sonstige Bodendenkmäler oder Besonderheiten bekannt. Im Hinblick auf die historischen Bauwerke und Funde in nächster Umgebung sollte die Planung aber auch dem LfD, Abt. Vor- und Frühgeschichte in Regensburg vorgelegt werden. Mit freundlichen Grüßen Hans J. Oberndorfer D/ poststelle@eschenbach-opf.de anickl@eschenbach-opf.de ruth.sandner@blfd.bayern.de raimund.karl@blfd.bayern.de	Zu a) Entlang der Kreisstraße ist, außer in dem kurzen Abschnitt der östlichen Zufahrt, durchgehend eine Gehölzstruktur ausgeprägt, die den Vorhabensbereich gegenüber der Kreisstraße, wie in den Unterlagen beschrieben, weitestgehend abschirmt. Eine ergänzende Bepflanzung ist deshalb nicht erforderlich, und wurde auch seitens der Unteren Naturschutzbehörde nicht gefordert, sondern es wurde von dort auf den Erhalt der einbindenden Struktur hingewiesen. Auch von Westen ist aufgrund der Gehölzbestände am Westrand der Flur-Nr. 224 bereits eine vergleichsweise gute Abschirmung gegeben. Insgesamt sind die Anlagenflächen bereits von vornherein vergleichsweise sehr gut in die Landschaft eingebunden. Der genannte Wanderweg ist im offiziellen Verzeichnis der Rad- und Wanderwege nicht enthalten. Der Hinweis auf den Weg wird in Kap. 5.3.1 ergänzt. Der Hinweis zu den Bau- und Bodendenkmälern wird zur Kenntnis genommen; das Landesamt für Denkmalpflege wurde beteiligt.	Der Hinweis auf den im Osten vorbeiführenden Wanderweg wird in den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan, Stand 19.01.2023, aufgenommen. ja: 9 nein: 2

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange - Einwender	Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss	Beschluss
13	**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Landwirtschaft, 20.03.2023**		
	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tirschenreuth-Weiden i.d.OPf. AELF-TW • Beethovenstr. 9 • 92637 Weiden i. d. OPf. via E-Akte Verwaltungsgemeinschaft Eschenbach i. d. Opf. Marienplatz 42 92676 Eschenbach i. d. Opf Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 10-3/6102.10 06.02.2023 Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben AELF-TW-L2.2-4612-57-3-9 Name Christoph Meyer Telefon 0961 - 3007 - 2221 Weiden i.d.OPf., 20.03.2023 **Vorhabensbezogener Bebauungsplan „Solarpark im Hallbühl“ - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB** ☒ Frühzeitige Anhörung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB; ☐ Anhörung der Behörden nach § 13 a BauGB (beschleunigtes Verfahren); Sehr geehrte Damen und Herren, Sie führen eine Aufstellung eines vorhabensbezogenen Bebauungsplan in Ihrem Gemeindegebiet durch. Dazu nimmt das Amt f. Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten Weiden/OPf. wie folgt Stellung: Gemeinde Gemeinde Speinshart ☐ Flächennutzungsplan ☐ mit Landschaftsplan ☒ Bebauungsplanentwurf „Solarpark im Hallbühl“ für das Gebiet ☒ mit Gründordnungsplan ☐ Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan ☐ Sonstige Satzung ☒ Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB) 20.03.2023		

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange - Einwender	Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss	Beschluss
	2. ☐ Keine Äußerung 2.1. ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die dem o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes 2.2. ☐ siehe unsere Stellungnahme vom Az: 2.3 ☒ Sonstige fachliche Informationen oder Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Die normale Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgt auch durch Maschinen mit rotierenden Werkzeugen (Mähwerke, Heuwerbegeräte, Häcksler, Fräsen, Eggen und Mulchgeräte). Dies kann auch bei ordnungsgemäßem Einsatz der Geräte Steinschlag und Staubemissionen verursachen. Etwaige Entschädigungsansprüche können dadurch nicht geltend gemacht werden. Die Zufahrten zu den angrenzenden Flächen müssen gewährleistet bleiben bzw. sichergestellt werden. Feldwege dürfen nicht umgewidmet werden und müssen der Land- u. Forstwirtschaft uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Der Zaun des Photovoltaikparks soll soweit innerhalb der überplanten Fläche errichtet werden, dass die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen bis an deren Grenze hin möglich ist, weil eine Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche bis an den Zaun mit landwirtschaftlichen Geräten nicht mehr möglich ist. Übliche Praxis ist ein Grenzabstand von 0,75 m. Dies gilt auch entlang von landwirtschaftlich genutzten Feldwegen. Die Beweidung von Solarparks wird befürwortet. Es muss aber sichergestellt sein, dass eine wolfssichere Zäunung besteht. Dies kann geschehen, indem beispielsweise folgende Zusatzsicherungen angebracht werden: • Untergrabschutz über Elektrolitze in max. 20 cm Bodenhöhe außen am Zaun, max. 20 cm Abstand vom Zaun, zusätzlich Überkletterungsschutz mit einer Elektrolitze oben am Zaun. • Baustahlmatte mit Maschenweite 10x10 cm als Sicherung einer bestehenden Bodenfreiheit, zusätzlich horizontal vor dem Zaun ausgelegter Untergrabschutz (z. B. Maschendraht, mind. 60 cm breit); es kann hierfür z. B. auch eine 1 m breite Baustahlmatte längs abgewinkelt werden und gleichzeitig dem Schutz in vertikaler sowie horizontaler Richtung dienen; eine sichere Verankerung im Boden und am Zaun muss gewährleistet sein; durch die 10x10 cm-Maschen kommen kleine und mittelgroße Säugetiere wie Igel, Marder und Feldhasen sowie Hühnervögel noch durch, der Wolf nicht; zusätzlich Überkletterungsschutz mit einer Elektrolitze oben am Zaun. Feldwege dürfen nicht umgewidmet werden und müssen der Land- u. Forstwirtschaft uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Während den Bautätigkeiten darf es zu keiner Behinderung bei der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen kommen. Angesichts der zu erwartenden weiter stark steigenden Zahl von Ansiedlungswünschen für Freiflächenphotovoltaikanlagen erachtet das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weiden i. d.	Entsprechende Hinweise auf Einwirkungen aus der landwirtschaftlichen Nutzung sind in den Planunterlagen bereits enthalten. Diese sind entschädigungslos hinzunehmen. Zufahrten und Feldwege bleiben weiterhin für die Landwirtschaft uneingeschränkt nutzbar. Dränagen und Vorflutgräben werden nicht beeinträchtigt. Landwirtschaftliche Flächen grenzen nur im Westen an. Hier ist bereits ein Abstand von 0,5 m von der Grundstücksgrenze vorgesehen, der für die angrenzende Bewirtschaftung ausreichend ist. Bezüglich der wolfssicheren Zäunung gibt es ein Schreiben des StMUV vom 02.06.2021, auf das in den Unterlagen bereits hingewiesen wird. Es wird darauf geachtet, dass es während der Bauzeit nicht zu Behinderungen bei der Bewirtschaftung kommt. Ein Standortkonzept ist im vorliegenden Fall nicht erforderlich, da Konversionsflächen genutzt werden, die als vorbelastet gelten und deshalb bevorzugt für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen herangezogen werden sollen. Im vorliegenden Fall hatte es sich angeboten, zusätzliche landwirtschaftliche Flächen im angrenzenden Bereich einzubeziehen. Soweit möglich, werden auch Dachanlagen im Gemeindegebiet errichtet. Eine verbindliche Vorgabe zum Aufbringen von Kalk gibt es nicht. Insofern sind hier keine Änderungen veranlasst.	Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan, Stand 19.01.2023, bleibt unverändert. ja: 9 nein: 2

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange - Einwender	Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss	Beschluss
	OPf. die Erarbeitung eines Standortkonzeptes für Freiflächenphotovoltaikanlagen für zwingend notwendig und zielführend. In einem solchen Standortkonzept sollte auch der landwirtschaftlichen Zielsetzung des Regionalplanes und der Landesplanung nach einer Einschränkung des zunehmenden Verbrauchs von landwirtschaftlichen Nutzflächen Rechnung getragen werden. Grundsätzlich sollten die Gemeinden mit ihrer planerischen Hoheit versuchen, Einfluss auf die Verwertung des Faktors Boden zu nehmen, indem sie z. B. auf großflächige Bebauung mit Photovoltaikmodulen verzichten. Deshalb sollte sich die Kommune bei ihren Planungen bemühen, Alternativstandorte für PV-Anlagen zu finden. Dies wären potenziell alle Dächer von Gewerbe und Privathaushalten. Bei der Ausweisung von Neubaugebieten könnte dies verpflichtend in den Bebauungsplan mit aufgenommen werden. Im Umkreis bewirtschaften noch aktive Landwirte mit Tierhaltung ihre Betriebe. Für deren Entwicklungsfähigkeit sind in erster Linie landwirtschaftliche Flächen notwendig. Die Zufahrten zu den angrenzenden Flächen müssen gewährleistet bleiben bzw. sichergestellt werden. Feldwege dürfen nicht umgewidmet werden und müssen der Land- u. Forstwirtschaft uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Vorflutgräben dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Drainagen, die in die Vorflutgräben entwässern, muss der Wasserabfluss sichergestellt sein. Auf den geplanten ehemaligen landwirtschaftlich genutzten Flächen, die sich unterhalb den PV-Modulen befinden, ist gemahlenes Kalkgestein alle vier Jahre als bodenstabilisierendes Substrat aufzubringen, um einer dauerhaften Degenerierung des Kultur-Bodens entgegenzuwirken. Dabei sollte die Fläche vor der Umnutzung durch den Ringwart des Erzeugerrings f. landwirtschaftliche Qualitätsprodukte e. V.; www.er-opf.de beprobt und der Boden auf den ph-Wert untersucht und dokumentiert werden. Die Beprobung ist alle vier Jahre durchzuführen und ggf. eine Erhaltungskalkung durchzuführen. Dies ist durch den Betreiber zu überwachen. Diese Vorgehensweise sollte auch auf den Ausgleichsflächen erfolgen. Die forstfachlichen Belange erläutert der Bereich Forsten des Amtes f. Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten Tirschenreuth - Weiden/OPf. Mit freundlichen Grüßen gez. Christoph Meyer		

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange - Einwender	Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss	Beschluss
14	**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten, 20.02.2023**		
	Von: Neumann, Moritz (aelf-tw) [mailto:Moritz.Neumann@aelf-tw.bayern.de] **Gesendet:** Montag, 20. Februar 2023 13:45 **An:** Bär Leonie <LBaer@eschenbach-opf.de> **Betreff:** Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark im Hallbühl“ und 6. Änderung des Flächennutzungsplans; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, die zu errichtende PV-Anlage grenzt im Norden, Westen und Süden an bis zu 25 Meter hohe Kiefern-Althölzer. Da lt. Planzeichnung die Einzäunung der Anlage nur 0,5 m von der Grundstücksgrenze gezogen werden soll ist davon auszugehen, dass auch die PV-Module im Fall- und Kronenbruchbereich dieser Kiefern aufgeständert werden. Eine Beschädigungsgefahr der Module ist durch bei Extremwetterereignissen umstürzende Bäume durchaus gegeben. Im Bebauungsplan ist deshalb ein Haftungsverzicht zugunsten der jeweiligen Eigentümer der angrenzenden Waldeigentümer verbindlich vorzusehen. Ausgleichsmaßnahmen finden nicht im Wald statt. Mit freundlichen Grüßen Moritz Neumann Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tirschenreuth-Weiden i.d.OPf. Bereich Forsten Kemnather Str. 11 92690 Pressath Telefon +49 (961) 3007-2012 Handy +49 160 5341830 Moritz.Neumann@aelf-tw.bayern.de BAYERISCHE FORSTVERWALTUNG ErlebnisReich.Wald Forstwirtschaft macht Holz erst möglich	Die Ausführungen bezüglich der angrenzenden Waldflächen werden zur Kenntnis genommen; es ist in den Hinweisen zu den textlichen Festsetzungen bereits ein Hinweis auf die Empfehlung einer Haftungsverzichts- und Freistellungserklärung gegenüber den Eigentümern der anliegenden Waldgrundstücke enthalten.	Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan, Stand 19.01.2023, bleibt unverändert. ja: 9 nein: 2

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange - Einwender	Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss	Beschluss
15	**Bayernwerk Netz GmbH, 09.02.2023**		
	bayernwerk netz Bayernwerk Netz GmbH, Moosbürger Str. 15, 92637 Weiden Verwaltungsgemeinschaft Eschenbach Marienplatz 42 92676 Eschenbach **Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark im Hallbühl" 6.Änderung des Flächennutzungsplans.** **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB** Ihr Schreiben vom 06.02.2023; Ihr Zeichen: Albert Nickl Sehr geehrte Damen und Herren, gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWK-G. Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen. Freundliche Grüße Jonas Fehr — Digital unterschrieben von Jonas Fehr Datum: 2023.02.09 16:25:23 +01'00' i.V. Jonas Fehr Matthias Hanke — Digital unterschrieben von Matthias Hanke Datum: 2023.02.09 08:41:52 +01'00' i.A. Matthias Hanke Bayernwerk Netz GmbH Kundencenter Weiden Moosbürger Str. 15 92637 Weiden www.bayernwerk-netz.de Ihr Ansprechpartner Matthias Hanke Planung, Bauausführung & Netzkundenbetreuung T +4996147204482 matthias.hanke@bayernwerk.de Unser Zeichen: TOWP Ha 7959 Datum 9. Februar 2023 Sitz: Regensburg Amtsgericht Regensburg HRB 9476 Geschäftsführer Gudrun Ait Dr. Joachim Kabs Robert Pfügl	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; es bestehen keine Bedenken / Anregungen; Leitungen der Bayernwerk Netz GmbH befinden sich nicht im Einflussbereich des Vorhabens.	Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan, Stand 19.01.2023, bleibt unverändert. ja: 9 nein: 2